

Teil B - Text -

1. Die Fassaden der Einzelhäuser und Garagen sind in weißem oder gelben Verblendstein auszuführen. Einzelne Fassadenteile können bis zu 20% der jeweiligen Gebäudeaußenwand in anderen Materialien und anderen Farben abgesetzt werden.
2. Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel- oder Walmdächer mit 30° - 45° Dachneigung auszuführen. Überschreitungen der Dachneigung für die Nebenwalme sind zulässig. Garagen, überdachte Stellplätze, überdachte Terrassen und Schwimmhallen können mit Flachdach errichtet werden.
3. Für Sattel- oder Walmdächer sind Dachpfannen oder kleinflächige Dachdeckungsmaterialien aus Asbestzement zulässig.
4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art sowie eine Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnniveau unzulässig.
5. Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sind bis zu 80 cm Höhe, Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen bis zu 70 cm Höhe über Fahrbahnniveau zulässig.

6. Die Gebäude mit Ausnahme von Garagen und sonstigen Nebengebäuden, die nicht dem dauernden Aufenthalt dienen, sind mit lärm-dämmenden Fenstern der Schallschutzklasse 2 mit einem Mindestdämmwert von 30 DB auszustatten.

Nebenanlagen nach § 14 Bau NVO und bauliche Anlagen, die nach der LBO im Bauwuch oder in den Abstandsflächen errichtet werden können, sind außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücksteilen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächsten parallelen Baugrenze sowie deren Verlängerung bis zu den Grundstücksgrenzen unzulässig.



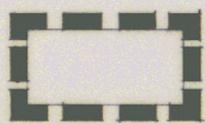
# ZEICHENERKLÄRUNG

## 1. FESTSETZUNGEN

### PLANZEICHEN

### ERLÄUTERUNGEN

### RECHTSGRUNDLAGEN



GRENZE DES RAUM- § 9 ABS. 7 BBAUG.  
LICHEN GELTUNGS-  
BEREICHES DER 3. ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG DES  
BAUUNGSPLANES



ART UND MASS DER § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG.  
BAULICHEN NUTZG.  
DORFGEBIET

GRZ 0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
(ALS HÖCHSTGRENZE)



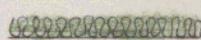
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG.



MIT GEH-, FAHR- UND  
LEITUNGSRECHTEN ZU § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG  
BELAST. FLÄCHEN



FLÄCHEN MIT BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON  
BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 ABS. 1 NR. 25b BBAUG.



VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG.



ANSCHL. D. GRUNDST. - " - " -  
AN DIE VERKEHRS-  
FLÄCHEN



STRASSENBEGREN- - " - " -  
ZUNGSLINIEN



FUSSWEG - " - " -



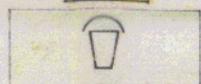
FLÄCHEN FÜR DAS - " - " -  
PARKEN V. FAHRZEUG.



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN 9 (1) 15 BBAUG



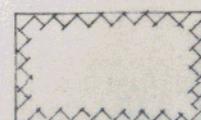
VERSORGUNGSFLÄCHE F. STROMVERS. 9 (1) 12 BBAUG



KINDER-  
SPIELPLATZ



BÄUME ZU ERHALTEN 9 (1) 25 b BBAUG

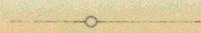


VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE  
FLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG

## 2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

①

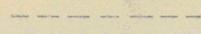
GRUNDSTÜCKSBEZEICHNUNG  
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



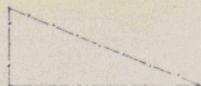
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

58  
5

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



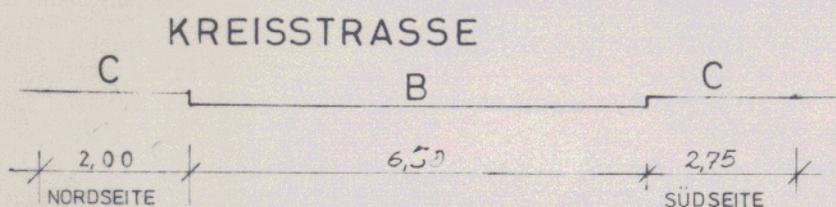
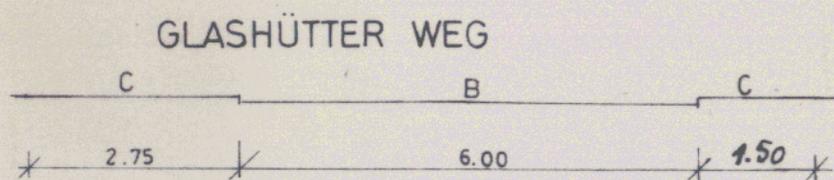
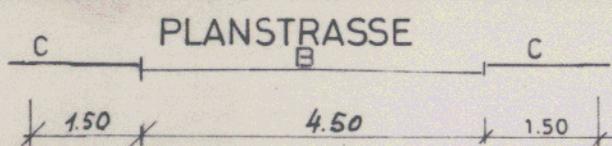
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



SICHTFLÄCHEN

## STRASSENQUERSCHNITTE

B BEFESTIGTE FAHRBAHN  
C BEFESTIGTER GEHWEG



VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.3.1980. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM HEIMATSPIEGEL AM 12.3.1981 UND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 13.3.1981 ERFOLGT.

TANGSTEDT, DEN 29.7.1983



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST AM 19.3.1981 DURCHFÜHRT WORDEN.

TANGSTEDT, DEN 29.7.1983



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 5.3.1981 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TANGSTEDT, DEN 29.7.1983



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.11.1981 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TANGSTEDT, DEN 29.7.1983



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.12.1981 BIS ZUM 15.1.1982 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN DURCH ABDRUCK IM HEIMATSPIEGEL AM 3.12.1981 UND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 2.12.1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

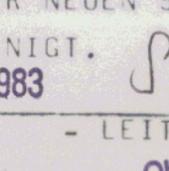
TANGSTEDT, DEN 29.7.1983



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 12. AUG. 1983 SOWIE DIE METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN VERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 18. AUG. 1983



Scheel  
- LEITER DES KATASTERAMTES \*



Oberreg. Vermessungsrat

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 23.3.83 ENTSCIEDEN. ~~DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.~~

TANGSTEDT, DEN 29.7.83



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 23.3.83 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.3.83 GEBILLIGT.

TANGSTEDT, DEN 29.7.83



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

9. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN VOM 17.10.1983 AZ. 61/3-62.076-<sup>(15-3)</sup> MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

TANGSTEDT, DEN 7.3.1984



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

10. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.1983 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STORMARN VOM 22.3.1984 AZ. 61/3-62.076(15-3) BESTÄTIGT.

TANGSTEDT, DEN 7.6.1985



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

TANGSTEDT, DEN 7.6.1985



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

12. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND DURCH ABDRUCK IM HEIMATSPIEGEL AM 13.6.1985 UND IN DER NORDERSTEDTER ZEITUNG AM 13.6.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 44c BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.6.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

TANGSTEDT, DEN 26.6.1985



Kaunl  
BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER GEMEINDE TANGSTEDT KREIS STORMARN ÜBER DIE 3.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGS-  
PLANES NR.15 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KRINGELWEG UND GLASHÜTTER WEG.  
GELTUNGSBEREICH ECKE GLASHÜTTER WEG / DORFRING / HARKSHEIDER STRASSE.



Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), und des § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.3.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet zwischen Kringelweg und Glashütter Weg, Geltungsbereich Ecke Glashütter Weg / Dorfring / Harksheider Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

